

9.4.2014

A7-0162/330

Änderungsantrag 330

Bart Staes

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Kartika Tamara Liotard, Martina Anderson

Bericht

A7-0162/2014

Mario Pirillo

Lebens- und Futtermittelrecht, Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz,
Pflanzengesundheit, Pflanzenvermehrungsmaterial und Pflanzenschutzmittel
COM(2013)0265 – C7-0123/2013 – 2013/0140(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 42 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) der Garantien der zuständigen Behörden des Ursprungsmitgliedstaates im Hinblick darauf, dass die für die Ausfuhr in die Union bestimmten Tiere und Waren den Bestimmungen in den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 ***oder anderen Bestimmungen*** genügen, ***die als mindestens gleichwertig anerkannt sind.***

Geänderter Text

d) der Garantien der zuständigen Behörden des Ursprungsmitgliedstaates im Hinblick darauf, dass die für die Ausfuhr in die Union bestimmten Tiere und Waren den Bestimmungen in den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 genügen.

(Diese Änderung gilt im gesamten Text und würde beispielsweise die Streichung von Artikel 128 sowie die Streichung aller Verweise auf „gleichwertige“ Bestimmungen, z. B. in Artikel 71 Absatz 3, Artikel 119, 125, 126 und 127 bedingen.)

Or. en

Begründung

Es besteht die Gefahr, dass Erzeugnisse aus Drittländern als „gleichwertig“ erklärt werden, ohne dass sie nach Ansicht vieler Menschen mit dem EU-Recht in Einklang stehen. Die Aufnahme dieses Begriffs in die Verordnung und die Erteilung der Befugnis an die Kommission, in Drittländern getroffene Maßnahmen als „gleichwertig“ anzuerkennen, könnten nicht zu bewältigenden Missbräuchen Tür und Tor öffnen (z. B. im Hinblick auf die Behandlung von Tierkörpern, die Verwendung von Hormonen in der Fleischproduktion usw.).

AM\1026616DE.doc

PE533.757v01-00

9.4.2014

A7-0162/331

Änderungsantrag 331

Bart Staes

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Kartika Tamara Liotard, Martina Anderson

Bericht

A7-0162/2014

Mario Pirillo

Lebens- und Futtermittelrecht, Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit, Pflanzenvermehrungsmaterial und Pflanzenschutzmittel
COM(2013)0265 – C7-0123/2013 – 2013/0140(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 43 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) *je nach Risiko für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen, für das Tierwohl oder – sofern es sich um GVO und Pflanzenschutzmittel handelt – für die Umwelt* eine Nämlichkeitskontrolle und eine physische Kontrolle.

Geänderter Text

b) eine Nämlichkeitskontrolle und eine physische Kontrolle, *die von folgenden Faktoren abhängen:*

– dem Risiko für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen, für das Tierwohl oder – sofern es sich um GVO und Pflanzenschutzmittel handelt – für die Umwelt und

– der Wahrscheinlichkeit von betrügerischen Praktiken, die Erwartungen der Verbraucher in Bezug auf Beschaffenheit, Qualität und Zusammensetzung von Lebensmitteln und Waren enttäuschen könnten.

Or. en

Begründung

Der Pferdefleischskandal hat gezeigt, dass bei den Kontrollen nicht nur Sicherheitsrisiken berücksichtigt werden müssen, sondern auch das Betrugspotenzial, z. B. bei der Kennzeichnung von Lebensmitteln.

AM\1026616DE.doc

PE533.757v01-00

9.4.2014

A7-0162/332

Änderungsantrag 332

Bart Staes

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Kartika Tamara Liotard, Martina Anderson

Bericht

A7-0162/2014

Mario Pirillo

Lebens- und Futtermittelrecht, Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz,
Pflanzengesundheit, Pflanzenvermehrungsmaterial und Pflanzenschutzmittel
COM(2013)0265 – C7-0123/2013 – 2013/0140(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 76 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass zwischen den erhobenen Gebühren und den durchgeführten Kontrollen weder ein unmittelbarer Zusammenhang noch eine direkte Abhängigkeit besteht.

Or. en

9.4.2014

A7-0162/333

Änderungsantrag 333

Bart Staes

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Kartika Tamara Liotard, Martina Anderson

Bericht

A7-0162/2014

Mario Pirillo

Lebens- und Futtermittelrecht, Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz,
Pflanzengesundheit, Pflanzenvermehrungsmaterial und Pflanzenschutzmittel
COM(2013)0265 – C7-0123/2013 – 2013/0140(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 119 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Experten der Kommission **können** in
Drittländern Kontrollen **durchführen**, um

1. Experten der Kommission **führen** in
Drittländern **regelmäßig** Kontrollen **durch**,
**und zwar in Abständen, die nicht kürzer
sind als bei Kontrollen der Kommission in
den Mitgliedstaaten**, um

Or. en

Begründung

Es ist dafür zu sorgen, dass die Kommission auch in Drittländern Kontrollen durchführt und dass diese Kontrollen regelmäßig erfolgen.

9.4.2014

A7-0162/334

Änderungsantrag 334

Bart Staes

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Kartika Tamara Liotard, Martina Anderson

Bericht

A7-0162/2014

Mario Pirillo

Lebens- und Futtermittelrecht, Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit, Pflanzenvermehrungsmaterial und Pflanzenschutzmittel
COM(2013)0265 – C7-0123/2013 – 2013/0140(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 128

Vorschlag der Kommission

Artikel 128

Gleichwertigkeit

1. In den Bereichen, die durch die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 – mit Ausnahme der Buchstaben d, e, g und h – geregelt sind, kann die Kommission mittels **Durchführungsrechtsakten** auf folgender Grundlage anerkennen, dass die Maßnahmen, die in einem Drittland oder Drittlandsgebiet angewandt werden, den Bestimmungen in den vorgenannten Vorschriften gleichwertig sind:

a) einer gründlichen Prüfung der von dem betreffenden Drittland gemäß Artikel 124 Absatz 1 bereitgestellten Informationen und Daten;

b) (gegebenenfalls) dem zufriedenstellenden Ergebnis einer gemäß Artikel 119 Absatz 1 durchgeführten Kontrolle.

Diese **Durchführungsrechtsakte** werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 141 Absatz 2 erlassen.

2. Die **Durchführungsrechtsakte** gemäß Absatz 1 enthalten die Bestimmungen für

Geänderter Text

Artikel 128

Gleichwertigkeit

1. In den Bereichen, die durch die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 – mit Ausnahme der Buchstaben d, e, g und h – geregelt sind, kann die Kommission mittels **delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 139** auf folgender Grundlage anerkennen, dass die Maßnahmen, die in einem Drittland oder Drittlandsgebiet angewandt werden, den Bestimmungen in den vorgenannten Vorschriften gleichwertig sind:

a) einer gründlichen Prüfung der von dem betreffenden Drittland gemäß Artikel 124 Absatz 1 bereitgestellten Informationen und Daten;

b) (gegebenenfalls) dem zufriedenstellenden Ergebnis einer gemäß Artikel 119 Absatz 1 durchgeführten Kontrolle.

Diese **delegierten Rechtsakte** werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 141 Absatz 2 erlassen.

2. Die **delegierten Rechtsakte** gemäß Absatz 1 enthalten die Bestimmungen für

AM\1026616DE.doc

PE533.757v01-00

den Eingang von Tieren und Waren aus dem betreffenden Drittland oder Drittlandsgebiet in die Union und können unter anderem Folgendes regeln:

- a) die Art und den Inhalt der amtlichen Bescheinigungen oder Attestierungen, die die Tiere oder Waren begleiten müssen;
- b) bestimmte Auflagen für den Eingang der Tiere und Waren in die Union und die amtlichen, beim Eingang in die Union durchzuführenden Kontrollen;
- c) (bei Bedarf) Verfahren zur Erstellung und Änderung der Listen von Gebieten oder Betrieben in dem betreffenden Drittland, aus denen der Eingang von Tieren und Waren zugelassen ist.

3. Die Kommission hebt mittels **Durchführungsrechtsakten die Durchführungsrechtsakte** gemäß Absatz 1 unverzüglich auf, wenn eine der Bedingungen für die Anerkennung der Gleichwertigkeit nicht mehr gegeben ist.

Diese **Durchführungsrechtsakte** werden nach dem **Prüfverfahren** gemäß **Artikel 141 Absatz 2** erlassen.

den Eingang von Tieren und Waren aus dem betreffenden Drittland oder Drittlandsgebiet in die Union und können unter anderem Folgendes regeln:

- a) die Art und den Inhalt der amtlichen Bescheinigungen oder Attestierungen, die die Tiere oder Waren begleiten müssen;
- b) bestimmte Auflagen für den Eingang der Tiere und Waren in die Union und die amtlichen, beim Eingang in die Union durchzuführenden Kontrollen;
- c) (bei Bedarf) Verfahren zur Erstellung und Änderung der Listen von Gebieten oder Betrieben in dem betreffenden Drittland, aus denen der Eingang von Tieren und Waren zugelassen ist.

3. Die Kommission hebt mittels **delegierter Rechtsakte die delegierten Rechtsakte** gemäß Absatz 1 unverzüglich auf, wenn eine der Bedingungen für die Anerkennung der Gleichwertigkeit nicht mehr gegeben ist.

Diese **delegierten Rechtsakte** werden nach dem **Dringlichkeitsverfahren** gemäß **Artikel 140** erlassen.

Or. en

Begründung

Dem Kommissionsvorschlag zufolge soll der Kommission die Befugnis übertragen werden, in Drittstaaten getroffene Maßnahmen ohne parlamentarische Kontrolle als „gleichwertig“ anzuerkennen. Dies ist nicht angemessen, wenn man an politisch hoch sensible Themen wie die Behandlung von Tierkörpern, die Verwendung von Hormonen in der Fleischproduktion usw. denkt. Ohne parlamentarische Kontrolle könnte die Gefahr bestehen, dass Erzeugnisse aus Drittländern als „gleichwertig“ erklärt werden, ohne dass sie nach Ansicht vieler Menschen mit dem EU-Recht in Einklang stehen.

9.4.2014

A7-0162/335

Änderungsantrag 335

Bart Staes

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Kartika Tamara Liotard, Martina Anderson

Bericht

A7-0162/2014

Mario Pirillo

Lebens- und Futtermittelrecht, Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit, Pflanzenvermehrungsmaterial und Pflanzenschutzmittel
COM(2013)0265 – C7-0123/2013 – 2013/0140(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 130 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) integriert die bestehenden, von der Kommission verwalteten computergestützten Systeme, die dem raschen Austausch von Daten, Informationen und Unterlagen betreffend Risiken für die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen sowie für das Tierwohl dienen und die mit Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, Artikel 20 der Verordnung (EU) XXX/XXXX [Office of Publications, please insert number of the Regulation on animal health] **und** Artikel 97 der Verordnung (EU) XXX/XXXX [Office of Publications, please insert number of the Regulation on protective measures against pests of plants] errichtet worden sind;

Geänderter Text

b) integriert die bestehenden, von der Kommission verwalteten computergestützten Systeme, die dem raschen Austausch von Daten, Informationen und Unterlagen betreffend Risiken für die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen sowie für das Tierwohl dienen und die mit Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, Artikel 20 der Verordnung (EU) XXX/XXXX [Office of Publications, please insert number of the Regulation on animal health], Artikel 97 der Verordnung (EU) XXX/XXXX [Office of Publications, please insert number of the Regulation on protective measures against pests of plants] **und im Zusammenhang mit Lebensmittelbetrug im Allgemeinen** errichtet worden sind;

(Wenn der Änderungsantrag zu Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g angenommen wird, dann würden natürlich auch die beiden Verweisen auf die Pflanzengesundheit gestrichen.)

Or. en

AM\1026616DE.doc

PE533.757v01-00

9.4.2014

A7-0162/336

Änderungsantrag 336

Bart Staes

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Kartika Tamara Liotard, Martina Anderson

Bericht

A7-0162/2014

Mario Pirillo

Lebens- und Futtermittelrecht, Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit, Pflanzenvermehrungsmaterial und Pflanzenschutzmittel
COM(2013)0265 – C7-0123/2013 – 2013/0140(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 134 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Wenn die zuständigen Behörden im Einklang mit diesem Kapitel tätig werden, geben sie den Maßnahmen Vorrang, die ergriffen werden müssen, um die Risiken für die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen, für das Tierwohl und – sofern es sich um GVO und Pflanzenschutzmittel handelt – für die Umwelt auszuschalten oder einzudämmen.

Geänderter Text

1. Wenn die zuständigen Behörden im Einklang mit diesem Kapitel tätig werden, geben sie den Maßnahmen Vorrang, die ergriffen werden müssen, um die Risiken für die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen, für das Tierwohl und – sofern es sich um GVO und Pflanzenschutzmittel handelt – für die Umwelt auszuschalten oder einzudämmen. ***Angesichts der zunehmenden Häufigkeit von Betrug im Lebensmittelbereich wird die Bekämpfung von Praktiken, die die Verbraucher in Bezug auf Beschaffenheit oder Qualität der von ihnen gekauften und konsumierten Lebensmittel irreführen, stärker in den Mittelpunkt gerückt.***

Or. en

Begründung

Der Pferdefleischskandal hat gezeigt, dass bei den Kontrollen nicht nur Sicherheitsrisiken berücksichtigt werden müssen, sondern auch das Betrugspotenzial, z. B. bei der Kennzeichnung von Lebensmitteln.

AM\1026616DE.doc

PE533.757v01-00

9.4.2014

A7-0162/337

Änderungsantrag 337

Bart Staes

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Kartika Tamara Liotard, Martina Anderson

Bericht

A7-0162/2014

Mario Pirillo

Lebens- und Futtermittelrecht, Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit, Pflanzenvermehrungsmaterial und Pflanzenschutzmittel
COM(2013)0265 – C7-0123/2013 – 2013/0140(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 137 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Wenn der Kommission Hinweise auf einen schweren Mangel im Kontrollsystem eines Mitgliedstaats vorliegen und wenn dieser Mangel ein weitreichendes Risiko für die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen, für das Tierwohl oder – sofern es sich um GVO und Pflanzenschutzmittel handelt – für die Umwelt darstellen oder zu einem weitreichenden Verstoß gegen die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 führen kann, beschließt die Kommission mittels Durchführungsrechtsakten eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen, die bis zur Behebung des Mangels im Kontrollsystem anzuwenden sind:

Geänderter Text

Wenn der Kommission Hinweise auf einen schweren Mangel im Kontrollsystem eines Mitgliedstaats vorliegen und wenn dieser Mangel ein weitreichendes Risiko für die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen, für das Tierwohl oder – sofern es sich um GVO und Pflanzenschutzmittel handelt – für die Umwelt darstellen oder **die Erwartungen der Verbraucher in Bezug auf Beschaffenheit, Qualität und Zusammensetzung von Lebensmitteln und Waren enttäuschen oder auf andere Weise** zu einem weitreichenden Verstoß gegen die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 führen kann, beschließt die Kommission mittels Durchführungsrechtsakten eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen, die bis zur Behebung des Mangels im Kontrollsystem anzuwenden sind:

Or. en

Begründung

Der Pferdefleischskandal hat gezeigt, dass bei den Kontrollen nicht nur Sicherheitsrisiken berücksichtigt werden müssen, sondern auch das Betrugspotenzial, z. B. bei der

AM\1026616DE.doc

PE533.757v01-00

Kennzeichnung von Lebensmitteln.

AM\1026616DE.doc

PE533.757v01-00

DE

In Vielfalt geeint

DE